

Beschluss**Kostenübernahme bei Bestattung von auswärtigen Heimbewohnenden in Alters- und Pflegeheimen**

Praxisänderung Kostentragung für Bestattung auf dem städtischen Friedhof

StadtratZentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Sitzung vom 09. September 2025

F5.C

Telefon: 044 832 61 11

Beschluss Nr. 2025-283

E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Die Gemeindeschreibenden der Gemeinden des Vereins «glow. das Glattal» sind der Auffassung, dass die Bestattung von Personen in ihrer ehemaligen Wohngemeinde (innerhalb der Glow-Gemeinden) unbürokratisch möglich sein sollte. Im Rahmen einer effizienten Abwicklung der Todesfälle und um unnötige Umtriebe für die Hinterbliebenen zu vermeiden, wird als Lösung innerhalb der Glow-Gemeinden eine Praxisänderung der Kostenübernahme von Heimbewohnenden vorgeschlagen. Die Praxisänderung ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 Geschäfts- und Kompetenzreglement, WES 122.0).

Rechtliche Grundlagen

Das polizeiliche Meldewesen und damit Niederlassung und Aufenthalt natürlicher Personen regelt im Kanton Zürich seit 2016 das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1). Im August 2024 veröffentlichte das Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Merkblatt zur melderechtlichen Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen. Grundsätzlich wird bei einem Heimeintritt eine melderechtliche Niederlassung gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister begründet, soweit der Eintritt im Heim freiwillig in der Absicht des dauernden Verbleibens erfolgt, um den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt des Lebens zu begründen (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 lit. a MERG). Dabei unterscheidet sich der melderechtliche Wohnsitz (Niederlassung) vom zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch des Bundes (ZGB, SR 210), auch wenn beide häufig zusammenfallen. Eine melderechtliche Niederlassung liegt vor, wenn eine Person freiwillig und erkennbar ihren Lebensmittelpunkt in eine Gemeinde verlegt. Da Heimeintritte in der Regel auf Dauer erfolgen, besteht eine Meldepflicht, selbst wenn die Umstände dies erzwingen. Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt hingegen so lange bestehen, bis eine Person nachweislich einen neuen begründet; ein Heimaufenthalt allein führt noch nicht zu einer Verlegung (vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Behörden greifen mangels Register des zivilrechtlichen Wohnsitzes und gemeinhin subsidiär in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf den melderechtlichen Wohnsitz - der im Einwohnerregister greifbar ist - zurück, was aber zu falschen Zuständigkeiten bei Leistungen führen kann. Für Pflege-, Sozial- und Zusatzleistungen gelten sachspezifische gesetzliche Regeln über die örtlichen Zuständigkeiten und das betreffende öffentlich-rechtliche Domizil: Zuständig ist dort meist die Gemeinde des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes vor dem Heimeintritt (vgl. z.B. die spezialgesetzliche Domizil-Regelung für die Unterstützung Bedürftiger bzw. den «Unterstützungswohnsitz» in Art. 4 Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1).

Neu und MERG-konform sind Heimbewohnende im Einwohnerregister nicht mehr wie in der bisherigen Praxis als Wochenaufenthalter, sondern mit Niederlassung zu erfassen. Bestattungen erfolgen in der Regel im letzten zivilrechtlichen Wohnsitz, können aber auf Wunsch auch in einer anderen Gemeinde stattfinden, wenn diese zustimmt. Dies führt zu Änderungen bezüglich Zuständigkeit und Bestattungsmodalitäten bei als Auswärtige taxierten Heimbewohnenden.

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, in der die verstorbene Person zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Sie ist dort unentgeltlich. Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Bestattung gestützt auf §§ 55 und 56 Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.10) in Verbindung mit § 12 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt. Im Falle von externen Zuzügern in Alters- und Pflegeheimen besteht dieser Wunsch häufig, insbesondere bei familiärem oder emotionalem Bezug zur ehemaligen Wohngemeinde. Mit entsprechender Kulanz der beteiligten Gemeinden und allfälligen Anpassungen in den Friedhofsverordnungen lassen sich auch künftig wunschgemäss Lösungen für die Betroffenen finden.

Koordinierte Praxis der Glow-Gemeinden

Der Verein «glow. das Glattal» bezweckt u.a. die Koordination unter den Vereinsgemeinden (Art. 2 4. Punkt Statuten). Alle Städte und Gemeinden von «glow. das Glattal» lassen gemäss ihren Friedhofsverordnungen Bestattungen auswärtiger Personen zu. Voraussetzung ist jeweils ein enger Bezug zur betreffenden Stadt oder Gemeinde. Die damit verbundenen Kosten innerhalb der Gemeinden variieren zum Teil erheblich.

Die Gemeindeschreibenden der Vereinsgemeinden streben (innerhalb der Vereinsgemeinden) eine Praxisänderung an, damit die Bestattung von Personen in ihrer ehemaligen Wohngemeinde unbürokratisch möglich sein kann. Im Rahmen einer effizienten Abwicklung der Todesfälle und um unnötige Umtriebe für die Hinterbliebenen zu vermeiden, wird folgende Lösung innerhalb der Vereinsgemeinden vorgeschlagen:

Bestattungsbewilligung / Auflagen

Die Bestattung von Heimbewohnenden in der ehemaligen Wohngemeinde ist ohne eine besondere Bewilligung unter folgenden Bedingungen möglich:

- die verstorbene Person hat während mindestens fünf Jahren vor dem Heimeintritt ununterbrochen in der früheren Gemeinde gelebt oder
- die verstorbene Person war Bürgerin oder Bürger der früheren Wohngemeinde.

Für alle übrigen Fälle ist eine Bewilligung der ehemaligen Wohngemeinde bzw. ehemaligen Niederlassungsgemeinde erforderlich.

Bestattungskosten

Die Wohngemeinde trägt die Kosten für das Einsargen (inkl. einfacher Sarg), für den Transport auf den Friedhof und ins Krematorium (inkl. dortige Aufbahrung) sowie eine allfällige Kremation (inkl. einfache Urne).

Die ehemalige Wohngemeinde übernimmt die Kosten für die Aufbahrung auf dem Friedhof und die Bestattung (Verzicht auf die Erhebung von Grabplatzgebühren für die Bestattung Auswärtiger) gemäss § 45 Abs. 2 BesV. Auf eine Weiterverrechnung im Sinne von § 46 Abs. 1 BesV an die Wohngemeinde oder die Hinterbliebenen wird verzichtet.

Sofern die jeweiligen Friedhofsverordnungen keine Kostenübernahme vorsehen, können den Hinterbliebenen die in § 45 Abs. 1 BesV aufgeführten Leistungen verrechnet werden.

Zuständigkeiten

Die Wohngemeinde ist für die administrative Bearbeitung des Todesfalls (inkl. Überführung/Transport, Organisation der Aufbahrung, allfällige Kremation) zuständig. Sie übernimmt die Kosten für den Heimtransport auswärts Verstorbener und ist im Rahmen der kommunalen Bestimmungen für eine allfällige Weiterverrechnung an die Hinterbliebenen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a BesV zuständig. Sofern die Hinterbliebenen eine Bestattung in der ehemaligen Wohngemeinde (= Bestattungsgemeinde) wünschen und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, übernimmt das Bestattungsamt der Bestattungsgemeinde die Organisation der Beisetzung. Das Bestattungsamt der Wohngemeinde informiert das Bestattungsamt der Bestattungsgemeinde über den Bestattungswunsch. Die Bestattungsgemeinde schliesst mit den Hinterbliebenen allfällige Verträge (zum Beispiel für den Grabunterhalt) ab und ist für das Inkasso der gemäss § 45 Abs. 1 BesV verrechneten Kosten zuständig.

Praxisänderung bei Bestattungen in Wallisellen

Bisherige Praxis

Vor Anwendung der kantonalen Regelung wurden in der Stadt Wallisellen Personen, die sich in einem Alters- oder Pflegeheim ausserhalb ihrer Wohngemeinde aufhielten, im Einwohnerregister der Aufenthaltsgemeinde nicht MERG-konform als Wochenaufenthalter erfasst. Der melderechtliche Wohnsitz verblieb bei jener Gemeinde, in der vor dem Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim die Niederlassung begründet war. Infolgedessen galten auswärtige Heimbewohner/innen nicht als Auswärtige. Mit der MERG-konformen Anpassung, wonach Heimbewohnende in der Gemeinde, in der sich das Alters- oder Pflegeheim befindet, neu nicht mehr als Wochenaufenthalter, sondern mit Niederlassung im Einwohnerregister geführt werden, verlagerte sich der melderechtliche (und in der Regel auch der zivilrechtliche) Wohnsitz in die Standortgemeinde des Alters- oder Pflegeheims. Personen, die durch den Eintritt in ein externes Alters- und Pflegeheim ihren melderechtlichen bzw. zivilrechtlichen Wohnsitz verlegt haben, wurden fortan im Sinne von Art. 6 der städtischen Friedhof- und Bestattungsverordnung (WES 812.1) als Auswärtige behandelt.

Verstarb eine Person, die ihren melderechtlichen Wohnsitz aufgrund des Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim in eine neue Gemeinde verlegt hat, und sollte die Bestattung in der ehemaligen Wohngemeinde erfolgen, wurde die Kostentragung seither wie folgt geregelt:

Die Wohngemeinde in der sich das Alters- und Pflegeheim befindet, übernahm in der Regel die Kosten für das Einsargen, den Transport auf den Friedhof bzw. ins Krematorium sowie eine allfällige Kremation. Hat die Wohngemeinde die Einsargung und Kremation nicht selbst veranlasst, beteiligte sie sich gemäss Art. 46 Abs. 2 BesV mit CHF 250.00 an den Kosten für den Sarg und das Einsargen sowie mit CHF 500.00 an den Kosten für die Kremation und die Urne. Auch künftig wird an dieser Regelung festgehalten.

Für die Bestattung von Auswärtigen stellte die Stadt Wallisellen den Hinterbliebenen die Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühren gestützt auf § 45 Abs. 2 BesV in Verbindung mit Art. 32 Gebührenverordnung (WES 612.0) und Art. 53 f. Gebührentarifreglement (WES 622.0) in Rechnung. Dies betraf insbesondere die Grabplatzgebühren. Die Wohngemeinde leistete den Hinterbliebenen hierzu gestützt auf Art. 46 Abs. 2 BesV einen Beitrag von mindestens CHF 300.00.

Beantragte Praxisänderung

Neben dem Verzicht auf eine besondere Bewilligung übernimmt die ehemalige Niederlassungsgemeinde bzw. Bestattungsgemeinde die Kosten für die Aufbahrung auf dem Friedhof sowie für die Bestattung (Verzicht auf die Erhebung von Grabplatzgebühren für die Bestattung Auswärtiger) gemäss § 45 Abs. 2 BesV. Auf eine Weiterverrechnung im Sinne von § 46 Abs. 1 BesV an die Wohngemeinde oder an die Hinterbliebenen wird verzichtet.

Praxisänderungen sind zulässig und mit der Rechtsgleichheit vereinbar, wenn ernsthafte und sachliche Gründe vorliegen, die Änderungen grundsätzlich erfolgen, das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegt und sie kein Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen.

Die Änderung soll in Wallisellen nicht ausschliesslich innerhalb der Glow-Gemeinden gelten, sondern grundsätzlich für alle Gemeinden, sodass unabhängig vom letzten Wohnort eine einheitliche Regelung und für alle Heimbewohnenden eine Gleichbehandlung besteht. Dies ist auch aus Gründen der Niederlassungsfreiheit und der Rechtsgleichheit sowie des Diskriminierungs- und Willkürverbots rechtlich zu begrüssen.

Im Ergebnis sind mit dieser Praxisänderung nun auswärtige Heimbewohnende, welche vormals in Wallisellen wohnhaft waren, den niedergelassenen Personen gleichgestellt. Damit entfällt folgerichtig für sie auch die Anwendung der Bestimmung, wonach nur Urnenbeisetzungen erlaubt sind.

Zukünftig geplante Anpassung städtischer Erlasse

Anlässlich der Erarbeitung eines Friedhofentwicklungskonzepts ist anschliessend eine Revision der städtischen Friedhof- und Bestattungsverordnung (WES 812.1) vorgesehen. Voraussichtlich findet eine solche Revision in den nächsten zwei Jahren statt.

Vor Einführung der kantonalen Regelung trug üblicherweise die Wohngemeinde die Bestattungskosten für auswärtige Heimbewohnende. Da diese in ihrer Aufenthaltsgemeinde keine Niederlassung begründeten, galt die Bestattungsgemeinde in der Regel auch als Wohngemeinde. Seit der Einführung ist dies nicht mehr der Fall. Mit der nun vorliegenden Praxisänderung soll dieser veränderten Ausgangslage Rechnung getragen werden. Zur besseren Verständlichkeit und Transparenz sollen die derzeitigen Rechtsgrundlagen anlässlich der nächsten geplanten Revision entsprechend geändert werden.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung kann bei einer nächsten Revision in Art. 6 wie folgt ergänzt werden:

Die Bestattung von auswärtigen Heimbewohnenden ist ohne eine besondere Bewilligung möglich, wenn die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor dem Heimeintritt ununterbrochen in der Stadt gelebt hat. Sie gelten hinsichtlich der Bestattung als den in Wallisellen niedergelassenen Personen gleichgestellt; abweichende Vorschriften über die Bestattungsform sind nicht anwendbar.

Die Gebührenverordnung der Stadt Wallisellen (GebV, WES 612.0) ist dadurch folgerichtig unter Art. 32 GebV wie folgt zu ergänzen:

Bestattungskosten für auswärtige Heimbewohnende werden nicht verrechnet, sofern die Person während mindestens fünf Jahren vor dem Heimeintritt ununterbrochen in Wallisellen gelebt hat. Die Kosten gemäss § 45 Abs. 1 BesV sind den Hinterbliebenen zu verrechnen, sofern auch für vormals in der Stadt niedergelassene Personen keine Kostenübernahme bestimmt ist.

Das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde oder eines fremden Kantons ist kein rechtsgültiger sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung, da grundsätzlich Niemand wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder

benachteiligt werden darf (Art. 37 Abs. 2 Bundesverfassung, SR 101). Der alleinige Besitz des Bürgerrechts von Wallisellen als Heimbewohnende reicht im Sinne der Gleichstellung demnach nicht aus, weshalb folgerichtig die Praxisänderung in Wallisellen ausschliesslich aufgrund des Bürgerrechts nicht anwendbar ist.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der Praxisänderung zur Neuordnung der Kostenübernahme durch die Stadt bei Bestattungen auf dem Friedhof von Wallisellen von auswärtigen Heimbewohnenden in Alters- und Pflegeheimen wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- 2 Die neue Regelung gilt unabhängig vom letzten zivilrechtlichen Wohnort, soweit die nachfolgenden Bedingungen zutreffen:
 - 2.1 Die verstorbene Person hat während mindestens fünf Jahren vor dem Heimeintritt ununterbrochen in Wallisellen gelebt.
 - 2.2 Für alle übrigen Fälle ist eine Bewilligung erforderlich.
- 3 Die Kosten gemäss § 45 Abs. 1 BesV werden den Hinterbliebenen verrechnet, sofern die städtische Friedhof- und Bestattungsverordnung auch für vormals in der Stadt niedergelassene Heimbewohnende keine Kostenübernahme vorsieht.
- 4 Die Änderung kommt ab Datum des vorliegenden Beschlusses zur Anwendung.
- 5 Die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie die Gebührenverordnung sollen im Rahmen nächstfolgender Teilrevisionen im Sinne der Erwägungen geändert und dem Stadtrat zum Abschied an die Gemeindeversammlung beantragt werden.
- 6 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 7 Mitteilung (PDF mittels E-Mail)
 - 7.1 Glow-Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Kloten, Opfikon, Rümlang, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen
 - 7.2 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.3 Stadtschreiberin/Geschäftsführerin
 - 7.4 Stellvertretender Stadtschreiber
 - 7.5 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit
 - 7.6 Bereichsleitung Bevölkerungsdienste

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Daniel Keibach

Stellvertretender Stadtschreiber

Versandt am: **11. SEP. 2025**